

Bekanntmachung der Stadt Petershagen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fösseberg“ in der Ortschaft Windheim - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fösseberg“ in der Ortschaft Windheim als Satzung beschlossen. Dieses Änderungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung der räumlichen Lage der bislang festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Erschließung der rückwärtigen Baufenster in zweiter Erschließungsreihe (WA 1-Gebiet). Des Weiteren wird der Geltungsbereich um ein Flurstück erweitert, ein Baufenster vergrößert und kleinere Anpassungen in den textlichen Festsetzungen/örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vorgenommen. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

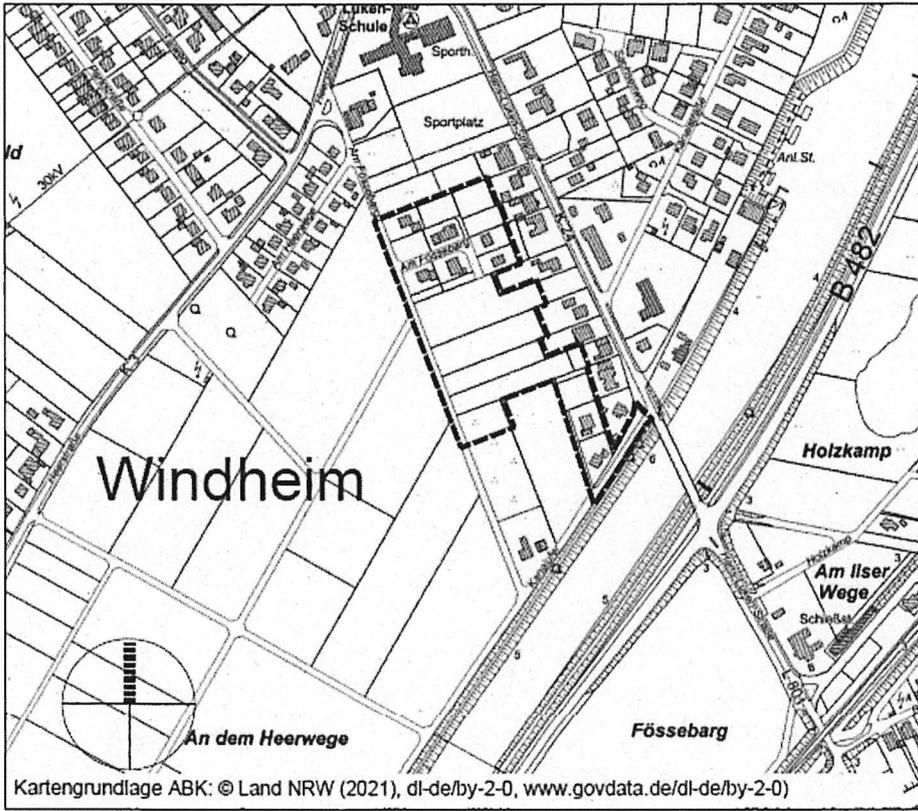
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fösseberg“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fösseberg“ in Kraft.

Petershagen, 02.05.2022

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves



Übersichtsplan

M 1: 5.000